

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.291.497

Wien, 1.6.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5569/J des Abgeordneten Alois Kainz betreffend Asbest in Österreich: Risiken, Kontrollen und Vollzug** im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt:

Frage 1: *Welche aktuellen Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort über Asbestbelastungen in Österreich vor (insbesondere in Steinbrüchen, Gebäuden, Baustoffen und importierten Produkten)?*

a. Welche Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort zu dem aktuell medial berichteten Asbestfall in Niederösterreich (Krumbach und Kirchschatz in der Buckligen Welt (beide Bezirk Wiener Neustadt)) vor?

b. Wann wurde Ihr Ressort erstmals über die von Ihnen genannten Asbestfälle informiert?

c. Wie wurde Ihr Ressort erstmals über die von Ihnen genannten Asbestfälle informiert?

Der Umstand, dass bestimmte Gesteinstypen Asbestminerale beinhalten, welche im Zuge von Tätigkeiten freigesetzt werden und dann zu einer Belastung für Arbeitnehmer:innen führen können, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Dies betrifft nicht nur die Gewinnung und Aufbereitung dieser Gesteine in Tagebauen. Für den Arbeitsschutz ist jedoch nicht das Vorliegen von Asbestmineralen in Gesteinen, sondern die Konzentration dieser Fasern in

der Atemluft am Arbeitsplatz und die Einhaltung von Grenzwerten bzw. deren möglichst weite Unterschreitung (aufgrund wirksamer Schutzmaßnahmen) ausschlaggebend.

Im Zusammenhang mit den Steinbrüchen im Burgenland verweise ich auch auf meine Beantwortung zur Anfrage Nr. 4373/J-BR/2026 betreffend „Asbestbelastung in burgenländischen Steinbrüchen und deren Auswirkungen“.

Fragen 2, 5, 11, 14 bis 17, 20 bis 22:

- *Gibt es eine bundesweite Erhebung bzw. ein Monitoring über Asbestvorkommen und -belastungen in Österreich?*
 - a. Wenn ja, wie ist dieses organisiert?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit dem konkreten Fall in Niederösterreich (Krumbach und Kirchschatz in der Buckligen Welt (beide Bezirk Wiener Neustadt)) durchgeführt?*
 - a. Wurden Luft-, Boden- oder Materialmessungen vorgenommen?*
 - b. Welche Ergebnisse wurden dabei festgestellt?*
- *Wie wird sichergestellt, dass asbesthaltige Materialien nicht in den Wirtschaftskreislauf gelangen?*
- *Welche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit asbestbelasteten Gebäuden im öffentlichen bzw. staatsnahen Bereich gesetzt?*
- *Welche Rolle spielen bundeseigene bzw. staatsnahe Unternehmen (z. B. Infrastrukturbetreiber) im Zusammenhang mit bekannten Asbestfällen?*
- *Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Umgang mit der Asbestproblematik koordiniert?*
 - a. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle oder Taskforce auf Bundesebene?*
 - b. Wenn nein, ist eine solche geplant?*
- *Welche Maßnahmen sind geplant, um künftig eine raschere Information der Öffentlichkeit bei Asbestfunden sicherzustellen?*
- *Wie wird die fachgerechte Entsorgung von asbesthaltigem Material sichergestellt?*
 - a. Welche Sanktionen sind vorgesehen, wenn asbesthaltige Materialien unsachgemäß verwendet oder entsorgt werden?*
- *Welche weiteren Maßnahmen plant Ihr Ressort, um den Schutz der Bevölkerung vor Asbestbelastungen nachhaltig zu verbessern?*

- a. *Welche Konsequenzen wurden aus dem Asbestfall in Niederösterreich (Krumbach und Kirchschatz in der Buckligen Welt (beide Bezirk Wiener Neustadt)) gezogen?*
- b. *Sind Anpassungen bei Kontrollen oder Meldepflichten vorgesehen?*

- *Wird eine Verbesserung der Koordination zwischen Bund, Ländern und Behörden angestrebt?*

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Frage 3: *Wie bewertet Ihr Ressort die bestehende Rechtslage im Hinblick auf allfällige Regelungslücken?*

- a. *Welche konkreten Schritte wurden bzw. werden gesetzt, um bestehende gesetzliche Lücken - insbesondere im Bereich natürlich vorkommender asbesthaltiger Materialien - zu schließen?*

Im Arbeitsschutz wurde zuletzt die Richtlinie (EU) 2023/2668 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz umgesetzt. Die Novelle führte zu einer Verschärfung der zu setzenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in den Betrieben.

Fragen 4 und 9:

- *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt, um die Bevölkerung über potenzielle Gesundheitsrisiken durch Asbest zu informieren?*
 - a. *Gab es bei dem Asbestfall in Niederösterreich (Krumbach und Kirchschatz in der Buckligen Welt (beide Bezirk Wiener Neustadt)) Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung?*
 - b. *Welche Grenzwerte wurden bzw. werden dabei herangezogen?*
- *Welche Erkenntnisse liegen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen auf Anrainer und Beschäftigte in betroffenen Regionen vor?*

Die Information der Bevölkerung über gesundheitliche Risiken erfolgt im Anlassfall in erster Linie durch die zuständigen Stellen auf regionaler Ebene. Sofern es als erforderlich gesehen wird, werden zusätzlich Maßnahmen auf Bundesebene gesetzt, um die Bevölkerung zu informieren und aufzuklären. Es liegen meinem Ressort keine Hinweise über eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung vor.

Frage 6: *Welche Grenzwerte gelten derzeit für Asbest in der Luft, in Baustoffen und in Produkten?*

a. Entsprechen diese den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen?

Als Arbeitsplatzgrenzwert gilt für Arbeitnehmer:innen nach der Grenzwertverordnung (GKV 2025) eine technische Richtkonzentration (TRK-Wert) von maximal 10.000 Fasern pro m³ in der Atemluft am Arbeitsplatz bei einem achtstündigen Beurteilungszeitraum. Dieser Grenzwert ist möglichst zu unterschreiten und wird mit 21.12.2029 auf 2.000 Fasern pro m³ weiter herabgesetzt werden.

Die Festlegung entspricht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und erfolgt in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2668 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

Frage 7: *Wie wird die Einhaltung dieser Grenzwerte kontrolliert?*

a. Welche Behörden sind zuständig?

b. Wie häufig finden Kontrollen statt?

c. Ist das vorhandene Personal ausreichend, um die Kontrollen korrekt durchzuführen?

d. Sind derzeit, bei den Ausführenden Behörden, relevante Stellen ausgeschrieben?

i. Wenn ja, seit wann sind diese unbesetzt?

Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, die Grenzwerte nach der GKV 2025 einzuhalten.

Die Arbeitsinspektorate sind die für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zuständige Behörde.

Im Zuge von Genehmigungsverfahren, die auch den Arbeitsschutz betreffen, hat die zuständige Behörde nach § 99 Abs. 1 ASchG die Belange des Arbeitsschutzes mitzuberücksichtigen, z.B. Montanbehörden, Gewerbebehörden. Die Arbeitsinspektorate haben in diesen Verfahren Parteistellung (§ 12 ASchG).

Kontrollen durch die Arbeitsinspektion erfolgen regelmäßig. Das vorhandene Personal ist ausreichend, um die Kontrollen korrekt durchzuführen.

Zu den Stellenausschreibungen des Bundes verweise ich auf die Jobbörse der Republik Österreich.

Frage 8: *Welche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit asbestbelasteten Steinbrüchen gesetzt?*

Im ersten Halbjahr 2026 findet eine Überprüfung der Einhaltung der neuen Bestimmungen der GKV 2025 zu Asbest und die damit herabgesetzten Grenzwerte (TRK-TMW von 10.000 F/m³) durch die Arbeitsinspektorate in Steinbrüchen statt.

Frage 10: *Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um Arbeitnehmer in potenziell asbestbelasteten Bereichen zu schützen?*

a. Sollen die bestehenden Schutzmaßnahmen weiter ausgebaut werden?

i. Wenn ja, welche Schritte werden gesetzt?

ii. Wenn nicht, warum nicht?

Grundsätzlich haben Arbeitgeber:innen im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu ermitteln, ob gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe verwendet werden und auf Grund der bestehenden Risiken die entsprechenden Maßnahmen festzulegen, um die Exposition der Arbeitnehmer:innen gegenüber asbesthaltigen Stäuben zu minimieren. Arbeitgeber:innen haben die Arbeitnehmer:innen ausreichend über

1. die Gefahren für die Gesundheit infolge einer Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien,
2. die vorgeschriebenen Grenzwerte und die Notwendigkeit der Überwachung der Luft,
3. die Vorschriften über die Hygienemaßnahmen, einschließlich der Notwendigkeit, nicht zu rauchen,
4. die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Tragen und die Verwendung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
5. die besonderen Vorsichtsmaßnahmen, um die Asbestexposition so weit wie möglich zu verringern, und
6. den Hinweis, dass sich die Arbeitnehmer:innen nach Beendigung der Exposition lungenfachärztlichen Gesundheitsuntersuchungen so lange unterziehen sollen, wie dies zur Sicherung ihrer Gesundheit nach Ansicht der untersuchenden Fachärztinnen oder Fachärzte jeweils erforderlich ist, zu informieren

Mit 31.12.2025 ist eine Novelle zur Grenzwerteverordnung in Kraft getreten. Sie setzte die Richtlinie (EU) 2023/2668 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz um. Die Novelle führte zu einer Verschärfung der zu setzenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in den Betrieben, wie insbesondere die

Senkung des Grenzwerts von vormals 100.000 F/m³ auf nunmehr 10.000 F/m³ oder des Messverfahrens (Umstieg auf Elektronenmikroskopie). Dieser Grenzwert (TRK-Wert) wird – entsprechend der Richtlinie - mit 21.12.2029 auf 2.000 Fasern pro m³ weiter herabgesetzt werden.

Fragen 12 und 18:

- *Welche Kontrollen bestehen im Bereich importierter Produkte (z. B. Spielzeug) hinsichtlich Asbestbelastung?*
- *Welche finanziellen Mittel wurden bzw. werden für Maßnahmen im Zusammenhang mit Asbest (Sanierung, Kontrolle, Forschung) bereitgestellt?*

a) Spielzeug:

Die Verwendung von CMR-Stoffen wie Asbest ist gemäß der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG grundsätzlich verboten. Das mögliche Vorhandensein natürlich vorkommender Verunreinigungen mit asbesthaltigen Mineralien in Spielzeugsand stellte bis zum Bekanntwerden jüngster Medienberichte kein bekanntes Risiko dar. Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Berichte wurde im Rahmen der Marktüberwachung eine Schwerpunktaktion eingeleitet. Ziel dieser Maßnahme ist die gezielte Überprüfung von in Österreich in Verkehr befindlichen Spielzeugprodukten auf eine mögliche Asbestbelastung.

Die entsprechenden Untersuchungen und Auswertungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Nach den bislang vorliegenden Ergebnissen konnten keine kontaminierten Produkte festgestellt werden, von denen ein Gesundheitsrisiko ausgeht. Nach Vorliegen sämtlicher Untersuchungsergebnisse erfolgt eine umfassende Bewertung. Sofern erforderlich, werden entsprechende Maßnahmen im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes gesetzt. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen Abschlussbericht auf der Homepage der AGES zu veröffentlichen.

b) Produktsicherheitsgesetz 2004:

Auch im Rahmen der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004 wurden nach Bekanntwerden der aktuellen Berichte Probenziehungen veranlasst. Untersucht werden v.a. Streusplitt, der abgepackt in Baumärkten u.ä. verkauft wird. Anzumerken ist, dass das Produktsicherheitsgesetz 2004 genau wie die Verordnung (EU) 2023/988 über allgemeine Produktsicherheit nicht auf Rohmaterial, Rohstoffe bzw. Schüttgut anzuwenden ist, sondern nur auf verkaufsfertig abgepackte Produkte. Für beide Produktgruppen – Spielzeug und Streusplitt - liegen bis dato (29.04.2026) nur negative Ergebnisse vor; der Endbericht liegt noch nicht vor. Für die aktuellen Untersuchungen werden keine gesonderten Mittel

bereitgestellt; die Bedeckung der Prüfkosten erfolgt aus dem Budget zur Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004.

Frage 13: *Gab es in den letzten Jahren Produktrückrufe oder Beanstandungen aufgrund von Asbest in Österreich?*

a. Wenn ja, welche?

Bereits 2008 wurde auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes 2004 der Rückruf von abgepacktem Streusplitt angeordnet. Bei einer Folgeüberprüfung 2014 wurde kein kontaminierter abgepackter Streusplitt aufgefunden.

In den letzten Monaten gab es – unabhängig von der Entwicklung in Österreich – mehrere internationale freiwillige Rückrufe von mit Asbest kontaminiertem Spielzeug.

Frage 19: *Welche Studien oder Forschungsprojekte wurden beauftragt bzw. durchgeführt, um die Auswirkungen von Asbest auf Umwelt und Gesundheit besser zu verstehen?*

Zum Themenbereich Asbest liegt ein breiter wissenschaftlicher Erkenntnisstand zu den gesundheitlichen Auswirkungen vor. Allfälliger weiterer Forschungsbedarf wird laufend evaluiert und sofern erforderlich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

